



Pflichtangaben bei Internet-Auftritt

Telemediengesetz ersetzt Teledienstegesetz/Teledienstedatenschutzgesetz

Dass nach dem vormaligen Teledienstegesetz auch für niedergelassene Zahnärzte, die für ihre Praxis eine Homepage betreiben, im Rahmen dieses Internet-Auftritts Informationspflichten zu bestimmten Tatsachen bestehen, ist bekannt. Diese Informationspflichten wurden nun im Zuge des neuen Telemediengesetzes um das Merkmal der Wirtschafts-Identifikationsnummer erweitert. Für manche Praxen sind auch spezielle datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten.

Für die Informationspflichten des Zahnarztes bezüglich seiner Praxis-Homepage ändert sich durch das neue Telemediengesetz (TMG), das ab 1.3.2007 das Teledienstegesetz (TDG) und das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) abgelöst hat, wenig. Die allgemeinen Informationspflichten ergaben sich bisher aus § 6 TDG. Nun wurden diese Regelungen in den neuen § 5 TMG übernommen. Soweit bei den Pflichtangaben der betreffenden Homepages auf das alte TDG verwiesen wird, ist folglich nun auf das TMG zu verweisen.

Eine Erweiterung hat der Katalog der anzugebenden Tatsachen dabei nur insofern erfahren, als diejenigen, die eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, diese anzugeben haben. Eine Wirtschafts-Identifikationsnummer wird nur auf Antrag der zuständigen Finanzbehörde vom Bundeszentralamt für Steuern vergeben.

Pflichtangaben

Nach den somit im Wesentlichen unveränderten Bestimmungen sind folgende Angaben ins Internet einzustellen (Interpretationshinweise finden sich in Kursivsetzung):

1. Name und Anschrift, unter der der Zahnarzt niedergelassen ist
(vollständiger Name und vollständige Anschrift; Postfachangabe genügt nicht)

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich Adresse der elektronischen Post
(E-Mail-Adresse, Telefonnummer; Telefaxnummer empfehlenswert)
3. Angaben zur zuständigen Kammer bzw. Aufsichtsbehörde
(mit voller Anschrift: Bayerische Landes Zahnärztekammer, zuständige Bezirksregierung als Approbationsbehörde und Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns – letztere nur bei vertragszahnärztlicher Tätigkeit)
4. bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde und der Registernummer
5. Angabe der gesetzlichen Berufsbezeichnung und des Staates, in dem diese verliehen wurde
(bei zahnärztlicher Ausbildung in Deutschland: Angaben „Zahnarzt“ und „Bundesrepublik Deutschland“)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind
(Zahnheilkundengesetz, Heilberufe-Kammergesetz, Gebührenordnung für Zahnärzte, Berufsordnung für die Bayerischen Zahnärzte; insoweit kann auf die unter www.blzk.de in der Rubrik „Amtliche Mitteilungen“ eingestellten Vorschriften verlinkt werden.)
7. Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Umsatzsteuergesetz und Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Abgabenordnung (falls vorhanden).

Die vorbezeichneten Angaben müssen nach den gesetzlichen Vorgaben „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein. Insoweit erscheint es geeignet, auf der Homepage selbst eine gut sichtbare und nicht erst durch „scrollen“ oder sonstige Umwege erreichbare Schaltfläche vorzusehen, die den Begriff „Impressum“



trägt. Die Bezeichnung der Schaltfläche mit diesem, eigentlich presserechtlichen Begriff ist bereits weithin anerkannt und kann daher als geeignet gelten. Nach Anklicken dieser Schaltfläche sollen dann die vorbenannten Angaben übersichtlich und gut lesbar erscheinen.

Besondere datenschutzrechtliche Regelungen

Im neuen TMG finden sich auch einige datenschutzrechtliche Bestimmungen, die insofern nicht neu sind, als das frühere, durch das TMG abgelöste TDDSG zu diesem Bereich auch bereits Regelungen dieser Art enthielt. Diese Bestimmungen sind für Zahnärzte dann relevant, wenn im Rahmen des Internetauftritts der Praxis personenbezogene Da-

ten des Nutzers, also desjenigen, der die Internet-Präsenz besucht, erhoben bzw. verwendet werden sollen. Hier wäre etwa an Terminvereinbarungen mit Patienten über die Internet-Plattform zu denken. Zu diesem Bereich gibt es beispielsweise Regelungen über Unterrichtungspflichten gegenüber dem Nutzer, über die Einwilligung des Nutzers, über bestimmte notwendige technische und organisatorische Vorkehrungen oder über Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der Daten.

Wer von dieser besonderen datenschutzrechtlichen Thematik betroffen ist, sollte Kontakt mit seinem Provider aufnehmen.

Konsequenzen bei Verstößen

Wenn die Vorgaben des TMG bzw. des TDDSG nicht eingehalten werden, drohen empfindliche Geldbußen. Auch wettbewerbsrechtliches Vorgehen ist möglich. Dabei könnten auch Organisationen auf den Plan treten, die gar nicht befugt sind, wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen, aber dennoch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung einfordern und die Kosten ihrer Abmahn Tätigkeit sogleich unter Fristsetzung in Rechnung stellen. Nachdem aber auch in diesen Fällen erst eine eingehende Prüfung dessen erforderlich ist, ob der geltend gemachte Anspruch zu Recht besteht, spart man sich mit der Einhaltung der Vorgaben des TMG bzw. des TDDSG Ärger und Aufwand.

Michael Pangratz
Justiziar der BLZK

Ausschreibung: „Praktikerpreis der DGZ“

Einen Praktikerpreis stiften die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) und die GABA GmbH. Approbierte Zahnärzte und Studierende der Zahnheilkunde sind aufgerufen, einen außergewöhnlichen Fall, ein empfehlenswertes Konzept für die tägliche Praxis oder ein ähnliches Thema im Praktikerforum der DGZ-Jahrestagung 2007 (21. bis 24. November 2007 in Düsseldorf) vorzustellen. Der „Praktikerpreis der DGZ“, unterstützt durch die GABA GmbH, ist mit 2500 Euro dotiert.

Traditionsgemäß findet die Preisverleihung für den besten Beitrag auf der im Jahr darauffolgenden Jahrestagung der Gesellschaft statt. Anmeldung und weitere Informationen unter www.dgz-online.de. *Einreichungsschluss für Abstracts ist der 15. Juni 2007.*

UN/GABA GmbH